

20.10.22

AV - U

Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Erste Verordnung zur Änderung der GAP-Direktzahlungen-Verordnung

A. Problem und Ziel

Die mit der GAP-Direktzahlungen-Verordnung getroffenen Entscheidungen sind Bestandteil des Vorschlags für den GAP-Strategieplan Deutschlands, der der Europäischen Kommission am 21. Februar 2022 gemäß den Vorgaben der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) zur Genehmigung vorgelegt worden ist. Die Europäische Kommission hat im so genannten Observation Letter vom 20. Mai 2022 ihre Anmerkungen hierzu mitgeteilt. Im Anschluss fanden, auch zu den Direktzahlungen, Gespräche mit der Europäischen Kommission statt. In deren Ergebnis sind zu einigen Regelungen der GAP-Direktzahlungen-Verordnung aus Sicht der Kommission Änderungen erforderlich. Hierzu wurden Kompromisse gefunden.

B. Lösung

Die mit der Europäischen Kommission gefundenen Kompromisse müssen in den Vorschlag des GAP-Strategieplans aufgenommen werden, um dessen Genehmigung zu erreichen. Dazu müssen einige Bestimmungen der GAP-Direktzahlungen-Verordnung, insbesondere zu den Öko-Regelungen, geändert werden. Weiter sollen in der Verordnung einzelne Klarstellungen sowie Berichtigungen vorgenommen werden.

C. Alternativen

Die Verordnung ist erforderlich für die Genehmigung des GAP-Strategieplans durch die Europäische Kommission.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger ergibt sich kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 280 200 Euro.

Es handelt sich nicht um Erfüllungsaufwand im Sinne der „One in one out“-Regel der Bundesregierung.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund ergibt sich kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand.

Für die Länder ergibt sich kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Keine.

20.10.22

AV - U

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft**

**Erste Verordnung zur Änderung der GAP-Direktzahlungen-
Verordnung**

Bundeskanzleramt
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 18. Oktober 2022

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Ernährung und
Landwirtschaft zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der GAP-Direktzahlungen-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Sarah Ryglewski

Erste Verordnung zur Änderung der GAP-Direktzahlungen-Verordnung

Vom ...

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft verordnet, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176), auf Grund des

– § 6 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 und des § 8 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1 und 2, des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746), jeweils in Verbindung mit § 2 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3003), im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz,

– § 6 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1, und des § 8 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1 und 2, des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746), jeweils in Verbindung mit den §§ 2 und 20 Absatz 2 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3003), im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz sowie dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die GAP-Direktzahlungen-Verordnung vom 24. Januar 2022 (BGBl. I S. 139) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei einer Dauerkultur im Sinne des § 6 ist zusätzlich zu einer Tätigkeit nach Satz 1 Nummer 1, 2 oder 3 eine Pflegemaßnahme an den Dauerkulturpflanzen durchzuführen. Satz 2 findet keine Anwendung, soweit eine Tätigkeit nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 auch an den Dauerkulturpflanzen durchgeführt wird.“

b) In Absatz 3 Nummer 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Tätigkeiten“ die Wörter „oder der in Absatz 2 Satz 2 genannten Tätigkeit an den Dauerkulturpflanzen“ eingefügt.

c) In Absatz 6 Nummer 1 Buchstabe c werden die Wörter „ , die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1017 (ABl. L 224 vom 24.6.2021, S. 1) geändert worden ist,“ gestrichen.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Begriff Dauerkulturen umfasst Flächen, auch wenn sie nicht für die Erzeugung genutzt werden, mit nicht in die Fruchtfolge einbezogenen Kulturen außer Dauergrünland, die für die Dauer von mindestens fünf Jahren auf den Flächen verbleiben und wiederkehrende Erträge liefern, einschließlich Reb- und Baumschulen sowie Niederwald mit Kurzumtrieb.“

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Arten“ die Wörter „in Bezug auf die Gehölzarten und die bodenklimatischen Verhältnisse ausreichend“ angefügt.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „der förderfähigen Fläche“ durch die Wörter „des Dauergrünlands nach Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 Nummer 3 werden die Wörter „ , die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/107 (ABl. L 224 vom 24.6.2021, S. 1) geändert worden ist,“ gestrichen.
- c) In Absatz 7 Satz 1 und Absatz 8 im einleitenden Satzteil vor Nummer 1 werden jeweils die Wörter „Als Dauergrünland gelten“ durch die Wörter „Dauergrünland sind“ ersetzt.
- d) In Absatz 8 Nummer 5 werden nach der Angabe „Verordnung (EU) Nr. 1307/2013“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
- e) In Absatz 9 werden die Wörter „gelten als“ durch das Wort „sind“ ersetzt.

4. In § 8 Nummer 4 wird die Angabe „Artikels 13 Absatz 2“ durch die Angabe „Titels II“ ersetzt.

5. In § 11 Absatz 1 Nummer 3 werden nach der Angabe „Verordnung (EU) Nr. 1307/2013“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

6. Dem § 16 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 kommt für das Antragsjahr 2023 ein geplanter Höchsteinheitsbetrag von 130 Prozent des geplanten Einheitsbetrags zur Anwendung.“

7. § 17 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
- b) Die Nummer 2 wird aufgehoben.
- c) Die Nummer 3 wird Nummer 2.

8. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Zeile zu § 20 Absatz 1 Nummer 2 GAPDZG wird wie folgt gefasst:

„§ 20 Nummer 2 GAPDZG	Absatz 1	120 315 992	121 132 993	123 250 394	116 866 705“.
-----------------------------	----------	-------------	-------------	-------------	---------------

- b) Die Zeile zu § 20 Absatz 1 Nummer 7 GAPDZG wird wie folgt gefasst:

„§ 20 Nummer 7 GAPDZG	Absatz 1	52 480 464	52 480 464	52 480 464	52 480 464“.
-----------------------------	----------	------------	------------	------------	--------------

9. In Anlage 4 Nummer 2 wird jeweils die Angabe „30 Euro“ durch die Angabe „45 Euro“ ersetzt.
10. Anlage 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1.1.1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 werden die Wörter „und höchstens 6 Prozent“ gestrichen.
 - bbb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Begünstigungsfähig ist nichtproduktives Ackerland höchstens im Umfang von 6 Prozent des förderfähigen Ackerlands des Betriebes.“
 - bb) Nummer 1.1.4 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Begrünung durch Aussaat darf nicht mittels Reinsaat einer landwirtschaftlichen Kulturpflanze erfolgen. Eine Reinsaat liegt vor, wenn Samen nur einer Spezies verwendet werden.“
 - bbb) Im neuen Satz 4 werden nach dem Wort „Düngemittel“ die Wörter „einschließlich Wirtschaftsdünger“ eingefügt.
 - ccc) Im neuen Satz 5 wird die Angabe „15. August“ durch die Angabe „1. September“ ersetzt.
 - ddd) Folgender Satz wird angefügt:

„Abweichend von Satz 5 darf eine Aussaat von Wintergerste oder Winterraps ab dem 15. August vorbereitet und durchgeführt werden.“
 - cc) In Nummer 1.2.4 werden in Satz 2 nach dem Wort „Düngemittel“ die Wörter „einschließlich Wirtschaftsdünger“ eingefügt.
 - dd) Der Nummer 1.2.8 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt nur, wenn der Blühstreifen oder die Blühfläche bereits in dem dem Antragsjahr vorhergehenden Jahr im Rahmen der Öko-Regelung nach Nummer 1.2 als Blühstreifen oder Blühfläche beantragt worden ist und begünstigungsfähig war.“
 - ee) Der Nummer 1.4.1 wird folgender Satz angefügt:

„Zu den begünstigungsfähigen Altgrasstreifen oder –flächen gehören nicht die in § 11 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a genannten Flächen.“
 - ff) In Nummer 1.4.2 werden in Satz 1 die Wörter „müssen mindestens 10 Prozent und“ gestrichen.
 - b) In Nummer 3.1 werden nach dem Wort „Bewirtschaftungsweise“ die Wörter „in einem Agroforstsystem“ eingefügt.
 - c) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 4.1 wird die Angabe „4.4“ durch die Angabe „4.5“ ersetzt.
- bb) In Nummer 4.2 Satz 3 werden die Wörter „in der Fassung, die durch die Verordnung (EU) 2016/669 der Kommission vom 28. April 2016 (ABl. L 115 vom 29.4.2016, S. 33) geändert worden ist“ durch die Wörter „in der durch die Verordnung (EU) 2016/669 der Kommission vom 28. April 2016 (ABl. L 115 vom 29.4.2016, S. 33) geänderten Fassung“ ersetzt.
- cc) Folgende Nummer 4.5 wird angefügt:

„4.5 Dauergrünlandflächen des Betriebs dürfen im Antragsjahr nicht gepflügt werden. Zur Wiederherstellung der Grasnarbe nach einer Zerstörung durch höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen zulassen.“
- d) In Nummer 5.1 werden nach dem Wort „Grünlands“ die Wörter „in mindestens der dort geregelten Mindestzahl“ gestrichen.
- e) In Nummer 6.2. werden nach dem Wort „bis“ die Wörter „zur Ernte auf der jeweiligen Fläche, jedoch mindestens bis zum“ eingefügt.
- f) In Anhang 1 zu Anlage 5 wird in der Tabelle zu Gruppe A die Zeile zu *Cuscuta europaea* gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe f am 1. Januar 2024 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die mit der GAP-Direktzahlungen-Verordnung getroffenen Entscheidungen (dazu Bundesrats-Drucksache 816/21) sind Bestandteil des Vorschlags für den GAP-Strategieplan Deutschlands, der der Europäischen Kommission am 21. Februar 2022 gemäß den Vorgaben der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. Nr. L 435 vom 6.12.2021, Seite 1) zur Genehmigung vorgelegt worden ist. Die Europäische Kommission hat im so genannten Observation Letter vom 20. Mai 2022 ihre Anmerkungen hierzu mitgeteilt. Im Anschluss fanden, auch zu den Direktzahlungen, Gespräche mit der Europäischen Kommission statt. In deren Ergebnis sind zu einigen Regelungen der GAP-Direktzahlungen-Verordnung aus Sicht der Kommission Änderungen erforderlich. Hierzu wurden Kompromisse gefunden. Diese müssen in den Vorschlag des GAP-Strategieplans aufgenommen werden, um dessen Genehmigung zu erreichen. Dazu müssen einige Bestimmungen der GAP-Direktzahlungen-Verordnung, insbesondere zu den Öko-Regelungen, geändert werden. Weiter sollen in der Verordnung einzelne Klarstellungen sowie Berichtigungen vorgenommen werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Verordnung enthält vor diesem Hintergrund Änderungen zur Ergänzung der Begriffsbestimmung der landwirtschaftlichen Tätigkeit in Bezug auf Dauerkulturen, soweit sie nicht für die Erzeugung genutzt werden, weitere einzuhaltende Regelungen bei den Öko-Regelungen, eine Anpassung der indikativen Mittelzuweisungen für die Öko-Regelungen 2 und 7 sowie eine Änderung des geplanten Einheitsbetrags bei der Öko-Regelung 2.

III. Alternativen

Zum Erlass der Verordnung besteht keine Alternative, denn sie ist für die Genehmigung des GAP-Strategieplans für Deutschland erforderlich. Hierzu war insbesondere eine Erhöhung des Umweltambitionsniveaus einiger Öko-Regelungen erforderlich.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz ergibt sich aus den in der Eingangsformel des Verordnungsentwurfs genannten Ermächtigungsgrundlagen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung dient der Durchführung des künftigen EU-Rechts über Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik. Die Bestimmungen sind mit dem EU-Recht vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung wird nicht erreicht.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien ist mit dem Ergebnis wie bei der GAP-Direktzahlungen-Verordnung erfolgt. Die vorliegenden Regelungen, die die Grundentscheidungen des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes weiter konkretisieren, sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig. Die Änderung der Ausgestaltung der Öko-Regelungen erfolgt im Hinblick auf die verfolgten Biodiversitäts-, Umwelt- und Klimaziele und in einem Fall auch hinsichtlich des angestrebten Flächenumfangs. Insbesondere dem Nachhaltigkeitsziel 2 „Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern“ sowie dem Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung 4 c) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, wonach eine nachhaltige Landwirtschaft nicht nur produktiv und wettbewerbsfähig, sondern gleichzeitig umweltverträglich sein muss, wird Rechnung getragen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Direktzahlungen werden vollständig aus EU-Mitteln finanziert. Für die Haushalte von Bund und Ländern ergeben sich insofern keine Ausgaben.

4. Erfüllungsaufwand

Ganz überwiegend wird der erhebliche Erfüllungsaufwand für die Durchführung der EU-Direktzahlungen bereits durch das zugrundeliegende EU-Recht ausgelöst, in geringem Umfang durch das GAP-Direktzahlungen-Gesetz und die GAP-Direktzahlungen-Verordnung.

Durch die vorliegende Änderungsverordnung entsteht weiterer Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft durch die zusätzliche Vorgabe einer Pflegemaßnahme an nicht für die Erzeugung genutzten Dauerkulturen.

E.1 Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Neuer Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft, der nicht bereits durch das GAP-Direktzahlungen-Gesetz und die GAP-Direktzahlungen-Verordnung abgedeckt ist, ergibt sich vorliegend durch die zusätzliche Vorgabe einer Pflegemaßnahme an nicht für die Erzeugung genutzten Dauerkulturen. Dies führt zu Erfüllungsaufwand in Höhe von jährlich 280 200 Euro. Dabei wird der Umfang der betroffenen Fläche auf bis zu 3 000 Hektar geschätzt. Ausgegangen wird von einem Arbeitsbedarf von 1,5 Stunden je Hektar, für den Lohnkosten in Höhe von

15,60 Euro je Stunde (einfache Tätigkeiten) anzusetzen sind; es ergeben sich damit Lohnkosten in Höhe von 70 200 Euro jährlich. Es werden Maschinenkosten in Höhe von rund 70 Euro je Hektar für eine einfache maschinell durchzuführende Tätigkeit angesetzt; es ergeben sich damit Maschinenkosten in Höhe von 210 000 Euro jährlich.

Bürokratiekosten aus Informationspflichten entstehen nicht.

One-in, one-out

Die Einführung der zusätzlichen Vorgabe einer Pflegemaßnahme an nicht für die Erzeugung genutzten Dauerkulturen ist nach Auffassung der Europäischen Kommission, also EU-rechtlich erforderlich. Im Sinne der „One in one out“-Regel der Bundesregierung ist der dadurch entstehende Erfüllungsaufwand daher nicht relevant.

E.3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Bund

Für den Bund ergibt sich kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand.

Länder

Neuer Erfüllungsaufwand für die Länder, der nicht bereits durch das GAP-Direktzahlungen-Gesetz und die GAP-Direktzahlungen-Verordnung abgedeckt ist, ergibt sich nicht.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind durch die Änderungen nicht zu erwarten. Bei Inanspruchnahme der Öko-Regelungen entstehen durch die einzuhaltenden Verpflichtungen Kosten für die Wirtschaft. Diese Kosten werden durch die vorgesehenen Zahlungen für die Öko-Regelungen unmittelbar kompensiert.

6. Weitere Regelungsfolgen

Es ist nicht zu erwarten, dass die Verordnung Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher haben wird. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten, da die Verordnung keine Regelungen enthält, die auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern Einfluss nehmen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Verordnung ist nicht vorgesehen, denn sie dient der Änderung der unbefristeten GAP-Direktzahlungen-Verordnung.

Die Verordnung sieht Änderungen der GAP-Direktzahlungen-Verordnung vor, die ab deren Anwendungsbeginn gelten sollen. Daher kann auf die Ausführungen zu deren Evaluierung in Bundesrat-Drucksache 816/21 verwiesen werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der GAP-Direktzahlungen-Verordnung)

Zu Nummer 1 (Änderung von § 3)

Die Europäische Kommission hat im Ergebnis der in A.I. genannten Gespräche gefordert, dass die Regelung der Mindesttätigkeit in Bezug auf Dauerkulturen, soweit sie nicht für die Erzeugung genutzt werden, künftig auch die Durchführung einer Pflegemaßnahme an den Dauerkulturpflanzen umfassen muss. Dem wird mit der Ergänzung von Satz 2 und 3 in § 3 Absatz 2 Rechnung getragen (Buchstabe a). Buchstabe b enthält eine Folgeänderung hierzu. Die Streichung in Buchstabe c dient der Flexibilisierung der Verweisung auf die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 im Hinblick auf zwischenzeitliche und eventuelle weitere Änderungen.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 6)

Die Änderungen von Absatz 1 dienen vor dem Hintergrund des Wortlauts von Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 der Bereinigung eines Redaktionsversehens (Buchstabe a). Die Änderung des Absatzes 3 ergibt sich aus dem Ergebnis der Gespräche mit der Europäischen Kommission. Diese hatte ursprünglich die Festlegung einer Mindestpflanzdichte gefordert. Nachdem seitens Deutschlands versichert wurde, dass nur Kurzumtriebsplantagen mit ausreichender Bestockung anerkannt werden, bestand die Europäische Kommission hinsichtlich der Beurteilung der Bestockungsdichte auf der Berücksichtigung von Gehölzart (Birken können dichter stehen als Eichen) und bodenklimatischen Verhältnissen (je nach den örtlichen Verhältnissen können dichtere Bestockungen erwartet werden als bei anderen bodenklimatischen Verhältnissen).

Zu Nummer 3 (Änderung von § 7)

Die Änderung in Buchstabe a dient der Klarstellung des Gewollten. Zugleich wird so die Verwendung des Begriffs „förderfähige Fläche“, den die GAPDZV nur für die Direktzahlungen definiert, in der horizontalen Begriffsbestimmung des § 7, die nicht nur die Direktzahlungen betrifft (vergleiche dazu § 10 GAPDZV), vermieden, was möglicherweise zu Missverständnissen führen könnte. Buchstabe b dient der Flexibilisierung der Verweisung auf die Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 im Hinblick auf zwischenzeitliche und eventuelle weitere Änderungen. Mit den Buchstaben c und e wird klargestellt, dass auch die in den Absätzen 7 bis 9 behandelten Flächen Dauergrünland sind und daher nicht bloß als solches gelten. Buchstabe d dient der Klarstellung, dass der Verweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 hier dynamisch ist.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 8)

Die Änderung dient der Berichtigung eines Redaktionsversehens. Der bisherige Verweis auf die Verordnung (EU) Nr. 883/2004 ist zu eng gefasst, um alle potentiellen Fälle abzudecken.

Zu Nummer 5 (Änderung von § 11)

Die Änderung dient der Klarstellung, dass der Verweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 hier dynamisch ist.

Zu Nummer 6 (Änderung von § 16)

Im Ergebnis der in A.I. genannten Gespräche mit der Europäischen Kommission wird für das Jahr 2023 der geplante Höchsteinheitsbetrag bei den Öko-Regelungen von 110 Prozent des geplanten Einheitsbetrags auf 130 Prozent erhöht. Dies erfolgt vor dem Hintergrund der, insbesondere durch den russischen Angriffskrieg in der Ukraine erhöhten, Unsicherheiten auf den Agrarmärkten, die sich zusammen mit den Anforderungen aus Artikel 1 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1317 der Kommission vom 27. Juli 2022 zur Ermöglichung von Ausnahmeregelungen von der Verordnung (EU) 2022/2115 (ABl. L

199 vom 28.7.2022) hinsichtlich der Anwendung der GLÖZ-Standards 7 und 8 für das Antragsjahr 2023 auf die Inanspruchnahme insbesondere der Öko-Regelungen 1a und 1b auswirken werden.

Zu Nummer 7 (Änderung von § 17) und zu Nummer 10 Buchstabe d (Änderung von Anlage 5 Nummer 5)

Eine erforderliche Mindestzahl für die Kennarten ergibt sich durch die von den Ländern festzulegende Methode zum Nachweis der Kennarten oder Kennartengruppen, so dass eine zusätzliche Festlegung der Mindestzahl je Hektar durch die Länder nach deren Auffassung nicht angezeigt ist. Daher werden § 17 Absatz 3 und Anlage 5 Nummer 5 entsprechend angepasst.

Zu Nummer 8 (Änderung von Anlage 3) und zu Nummer 9 (Änderung von Anlage 4)

Die Europäische Kommission hat in ihrem Observation Letter vom 20. Mai 2022 auch eine Überprüfung der Regelungen im GAP-Strategieplan im Hinblick auf die Veränderungen der Ausgangsbedingungen durch den russischen Angriffskrieg in der Ukraine angeregt. Eine Überprüfung der Öko-Regelungen ist auf Grundlage von Berechnungen des Thünen Instituts erfolgt. Im Ergebnis soll eine Erhöhung der geplanten Einheitsbeträge bei der Öko-Regelung Nummer 2 (vielfältige Kulturen) von 30 Euro auf 45 Euro erfolgen. Dies erscheint sachgerecht angesichts der Notwendigkeit, die Resilienz des Agrarsystems zu verbessern und in diesem Zusammenhang den Eiweißpflanzenanbau und damit die heimische Eiweißversorgung zu stärken. Dafür müssen die indikativen Mittel für diese Öko-Regelung entsprechend erhöht werden.

Zugleich muss aufgrund einiger Rückmeldungen aus den Ländern angenommen werden, dass die Öko-Regelung Nummer 7 nicht im bisher geplanten Umfang in Anspruch genommen werden kann. Damit stehen Mittel für die geplante Erhöhung des Einheitsbetrags bei der Öko-Regelung Nummer 2 zur Verfügung. Die für die Öko-Regelung Nummer 7 bisher vorgesehenen indikativen Mittel werden daher um 25 Prozent verringert und die Mittel für Öko-Regelung Nummer 2 entsprechend erhöht. Der geplante Einheitsbetrag für Öko-Regelung Nummer 7 bleibt unverändert. Die Erfahrungen aus dem ersten Antragsjahr werden insbesondere bei Öko-Regelung Nummer 7 aber gegebenenfalls zu einer Nachsteuerung in Bezug auf den Umfang der begünstigungsfähigen Flächen führen.

Diese Vorgehensweise entspricht dem Ergebnis der Gespräche mit der EU-Kommission zu den Bemerkungen im Observation Letter.

Zu Nummer 10 Buchstabe a (Änderung von Anlage 5 Nummer 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Änderung von Nummer 1.1.1)

Die Regelung dient der Klarstellung des Gewollten. Wie in Nummer 1.4.1 soll eine Regelung über den Umfang der im Rahmen der Öko-Regelung begünstigungsfähigen Flächen getroffen werden.

Zu Doppelbuchstabe bb (Änderung von Nummer 1.1.4)

Im Ergebnis der in A.I. genannten Gespräche mit der Europäischen Kommission sind die vorgesehenen Änderungen (Auflage im Hinblick auf die aktive Begrünung, Klarstellung des Begriffs „Düngemittel“, Verschiebung des Datums zur Vorbereitung der Produktion mit Ausnahme für Wintergerste und Winterraps zur Erhöhung des Umweltambitionsniveaus) verabredet worden. Aktiv begrünte Flächen dürfen nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen, daher ist eine Reinsaat landwirtschaftlicher Kulturpflanzen verboten.

Zu Doppelbuchstabe cc (Änderung von Nummer 1.2.4)

Im Ergebnis der in A.I. genannten Gespräche mit der Europäischen Kommission erfolgt eine Klarstellung des Begriffs „Düngemittel“.

Zu Doppelbuchstabe dd (Änderung von Nummer 1.2.8)

Im Ergebnis der in A.I. genannten Gespräche mit der Europäischen Kommission wurde ein Kompromiss zur Forderung der Kommission nach einem mehrjährigen Verpflichtungszeitraum für Blühflächen und dem Prinzip der Einjährigkeit der Öko-Regelungen gefunden. Blühstreifen müssen grundsätzlich bis zum Ende des Kalenderjahres auf der Fläche verbleiben. Wird der Blühstreifen im Folgejahr erneut auf dieser Fläche beantragt, dann kann eine Produktion weiterhin ab dem 1. September vorbereitet werden.

Zu Doppelbuchstabe ee (Änderung von Nummer 1.4.1)

Parallel zur Regelung in Anlage 5 Nummer 1.1.1 i. V. m. Nummer 1.1.2 wird klargestellt, dass Landschaftselemente, die nach dem GAP-Konditionalitäten-Gesetz oder einer Rechtsverordnung aufgrund des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes nicht beseitigt werden dürfen.

Zu Doppelbuchstabe ff (Änderung von Nummer 1.4.2)

Anders als bei nichtproduktiven Flächen unter Nummer 1.1.1 wurden bei 1.4.1 weitere Flächenbegrenzungen vorgesehen. Bei bestimmten betrieblichen Konstellationen führt dies jedoch dazu, dass eine Teilnahme an der Öko-Regelung erschwert wird. Daher soll in Anpassung an die Vorgaben zu nichtproduktiven Ackerflächen die vorgesehene Mindestgröße von 10 Prozent auf der jeweiligen Fläche entfallen. Es gilt die Mindestgröße aus 1.4.1 (1 Prozent des förderfähigen Dauergrünland des Betriebs) und aus Nummer 1.4.2 Satz 2 die Vorgabe 0,1 Hektar je Fläche.

Zu Nummer 10 Buchstabe b (Änderung von Anlage Nummer 3.1)

Die Änderung dient der Klarstellung, dass die Öko-Regelung 3 nur für Gehölzstreifen in Agroforstsystemen im Sinne des § 4 der GAPDZV vorgesehen (Doppelbuchstabe aa) ist.

Zu Nummer 10 Buchstabe c (Änderung von Anlage 5 Nummer 4)

Im Ergebnis der in A.I. genannten Gespräche mit der Europäischen Kommission wird deren Forderung nach einem Pflugverbot aufgegriffen und in der neuen Nummer 4.5 für diese Öko-Regelung geregelt (Doppelbuchstaben aa und cc).

Doppelbuchstabe bb dient einer redaktionellen Klarstellung.

Zu Nummer 10 Buchstabe d (Änderung von Anlage 5 Nummer 5)

Folgeänderung zu Nummer 7. Auf die Ausführungen zu Nummer 7 wird verwiesen.

Zu Nummer 10 Buchstabe e (Änderung von Anlage 5 Nummer 6.2)

Im Ergebnis der in A.I. genannten Gespräche mit der Europäischen Kommission wurde deren Forderung zur Dauer des Verpflichtungszeitraums übernommen, so dass dieser nun bis zur Ernte der betreffenden Kultur, jedoch mindestens bis zum 31. August gilt. Je nach Erntezeitpunkt gilt die Verpflichtung dann auch über den 31. August hinaus.

Zu Nummer 10 Buchstabe f (Änderung von Anhang 1 zu Anlage 5)

Es ist zwischenzeitlich aus Fachkreisen begründet vorgetragen worden, dass die Art *Cuscuta europaea* nicht als Bestandteil der Blühmischungen für Blühstreifen und -flächen nach

Öko-Regelung 1b geeignet ist. Daher wird diese Art gestrichen. Diese Regelung soll angesichts der kurzen Zeit bis zum Anfang des Jahres 2023 erst im Jahr 2024 in Kraft treten (siehe Artikel 2).

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Verordnung tritt mit Ausnahme von Nummer 10 Buchstabe f am Tag nach der Verkündung in Kraft. Daraus folgt für die Vorschriften der GAP-Direktzahlungen-Verordnung, die noch nicht in Kraft getreten sind und durch die vorliegende Verordnung geändert werden, dass sie an dem sich aus § 28 Absatz 2 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung ergebenden Zeitpunkt in der geänderten Fassung in Kraft treten. Lediglich die Streichung einer Art aus Anhang I zu Anlage 5 erfolgt erst mit Wirkung ab dem Jahr 2024.